



SCHWEIZERISCHE BUNDESANWALTSCHAFT
MINISTÈRE PUBLIC DE LA CONFÉDÉRATION
MINISTERO PUBBLICO DELLA CONFEDERAZIONE

3003 BERN, 22. April 1971

Ø 031 / 61 11 11 – TELEGR.: PARQUETFEDERAL

U/REF.: (0)810.1/Hä/jb/5

V/REF.: p.B.11.42.0. - RW/bh

~~DB/RW~~
Herrn
Botschafter Dr. E. Diez
Chef der Rechtsabteilung
Eidg. Politisches Departement
3003 B e r n

Tätigkeit ausländischer Sicherheitsfunktionäre in der Schweiz

ca	DB/RW				q/a
Re	26x				
V	li				li
26. April 1971					
Ref. p.B. 11.42.0. (1)					

Herr Botschafter,

Wir danken für Ihr Schreiben vom 17.3.1971, dem wir vorab entnommen haben, dass nach Völkerrecht das Gefolge ausländischer Staatsoberhäupter, die in die Schweiz kommen, ebenfalls die Immunität genießt. Demgemäss ist die vom Polizeikommando des Kantons Bern gestellte Frage in dem Sinne zu beantworten, dass jedenfalls Leibwächter, die zu diesem Gefolge gehören, bei Notwehrexzessen in der Schweiz nicht strafrechtlich verfolgt, also auch nicht festgenommen werden können.

Im übrigen scheint uns jedoch, dass die uns beschäftigende Hauptfrage, ob es sinnvoll sei, ausländischen Leibwächtern für ihre Tätigkeit und das Waffentragen in der Schweiz von Fall zu Fall eine schriftliche Bewilligung zu erteilen, in Ihrem letzten, eingangs erwähnten Schreiben unter einem unrichtigen Gesichtspunkt angegangen wurde. Wir gestatten uns deshalb, zu Ihren Ausführungen folgendes zu bemerken:

a) Wie Sie selbst festhalten, haben Personen, welche die Immunität geniessen, trotzdem die Pflicht, "de se conformer à la législation de l'Etat territorial". Zu dieser schweizerischen Gesetzgebung gehört Artikel 271 StGB, wonach jede Vornahme amtlicher Handlungen für einen fremden Staat (z.B. die Ausübung sicherheitspolizeilicher Funktionen) einer Bewilligung bedarf. Ferner ist in zahlreichen Kantonen für das Tragen von Waffen eine kantonale Bewilligung nötig. Bisher wurde das Auftreten ausländischer Leibwächter, inbegriffen das Waffentragen, einfach toleriert. Ausgangspunkt des vorliegenden Geschäftes war dann der Wunsch der zürcherischen Behörden, das Waffentragen ausländischer Leibwächter zu "legalisieren". Dies führte unsererseits zum Vorschlag, solchen Leibwächtern jeweils von Fall zu Fall eine schriftliche Bewilligung nach Art. 271 StGB und gleichzeitig für das Waffentragen auszustellen. Wir halten dies nach wie vor für sinnvoll, denn in der Oeffentlichkeit würde sicher sofort nach dem Vorliegen einer solchen Bewilligung gefragt, wenn derartige Leibwächter einmal von der Schusswaffe Gebrauch machen sollten. Wir denken übrigens wie Sie nicht nur an Leibwächter von Staatsoberhäuptern, sondern ebenfalls an solche, die ab und zu hohe Beamte oder Militärpersonen begleiten. Auch weitere anders geartete Fälle sind denkbar.

Sie äusserten Zweifel, ob eine solche Regelung mit schriftlichen Bewilligungen praktisch durchführbar wäre. Wir sehen unsererseits keine besonderen praktischen Schwierigkeiten, da ja, wie Sie in Ihrem Schreiben abschliessend selbst darlegen, den Besuchen ausländischer Persönlichkeiten jeweils Besprechungen zwischen dem Protokolldienst, der Bundesanwaltschaft und dem verantwortlichen Sicherheitsbeamten des ausländischen Staates über die zu ergreifenden Sicherheitsmassnahmen vorausgehen. Bei dieser Gelegenheit könnte doch ohne weiteres jeweils eine schriftliche Bewilligung der Bundesanwaltschaft übergeben

werden. Wir verweisen als Beispiel auf den Besuch des Generals Westmoreland vom Jahre 1969 und legen in Fotokopie die Bewilligung bei, welche damals zuhanden der amerikanischen Sicherheitsfunktionäre abgegeben wurde.

- b) Eine andere Frage, die von dem soeben Gesagten getrennt diskutiert werden kann, ist die, ob in die Bewilligung eine Beschränkung des Waffengebrauchs auf Notwehrhandlungen im Sinn von Artikel 33 StGB aufzunehmen sei. Wir sind auch unsererseits nach wie vor der Meinung, dass eine solche Beschränkung geboten ist. Wohl könnten wir bei Leibwächtern, die im Genusse der Immunität stehen, Notwehrexzesse in der Schweiz nicht strafrechtlich verfolgen. Gegenüber diesen Personen kann aber ein Hinweis auf Art. 33 StGB immerhin eine prophylaktische Wirkung haben, wenn man bedenkt, wie rasch in gewissen Ländern von der Polizei geschossen wird. Ein solcher Hinweis dürfte übrigens auch im Interesse der Leibwächter selbst liegen, da gegenüber Notwehrexzessen wiederum Notwehrhandlungen zulässig sind. Ueberdies gibt es wohl Fälle, wo Leibwächter ausländischer Persönlichkeiten nicht im Besitze der Immunität sind, wo also die Beschränkung des Waffengebrauchs noch von vermehrter Bedeutung wäre. Lag nicht im Falle des Besuchs von General Westmoreland eine solche Situation vor?
- c) Abschliessend gestatten wir uns den Vorschlag, das Geschäft konferenziell zu behandeln, wobei es zweckmässig sein dürfte, wenn auch das Protokoll und die Bundespolizei vertreten wären. Der Unterzeichnete wird sich erlauben, Ihnen deswegen in den nächsten Tagen anzuläuten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

BUNDESANWALTSCHAFT
RECHTSDIENST
Der Chef

Beilagen

Bewilligung i.S. Besuch General
Westmoreland mit Beilage

